

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1972

Ausgegeben am 29. Dezember 1972

147. Stück

<b>469.</b> Verordnung:	Form und Verwendung des Weingütesiegels
<b>470.</b> Verordnung:	Erlassung einer Geschäftsordnung für Weinkostkommissionen
<b>471.</b> Verordnung:	Änderung der Durchführungsverordnung I zur EVO
<b>472.</b> Verordnung:	Vermutungsfristen bei Tiermängeln
<b>473.</b> Verordnung:	Änderung der Fremdenverkehrsstatistik-Verordnung
<b>474.</b> Kundmachung:	Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen samt Fakultativprotokoll über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten

### 469. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 9. November 1972 über die Form und Verwendung des Weingütesiegels

Auf Grund des § 19 a Abs. 8 des Weingesetzes 1961, BGBl. Nr. 187, in der Fassung der Weingesetznovelle 1971, BGBl. Nr. 334, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie verordnet:

#### Außere Form des Weingütesiegels

§ 1. (1) Das Weingütesiegel ist ein kreisförmiges Wort-Bild-Zeichen, das auf goldfarbenem Untergrund einen in den Farben rot-weiß-rot ausgeführten Römerkelch mit den in schwarzer Farbe gehaltenen Buchstaben „WGS“ darstellt. Der Durchmesser des Wort-Bild-Zeichens muß mindestens 15 mm und darf nicht mehr als 50 mm betragen. Um den Römerkelch sind in kreisförmiger Umrahmung in schwarzer Farbe die Worte „Weingütesiegel Österreich“ angebracht.

(2) Das Weingütesiegel hat der Darstellung gemäß Anlage 1 zu entsprechen.

(3) Die Kontrollnummer ist unmittelbar unter der kreisförmigen Umrahmung des Römerkelches (Abs. 1 letzter Satz) oder sonst im unmittelbaren Bereich des Weingütesiegels deutlich lesbar und unverwischbar anzubringen.

#### Art der Aufmachung und Anbringung des Weingütesiegels

§ 2. (1) Das Weingütesiegel ist, unbeschadet der Bestimmung des Abs. 3, an der Flasche so anzubringen, daß dadurch die Feststellbarkeit sonstiger Angaben nicht beeinträchtigt wird.

(2) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 1 ist das Weingütesiegel an der Flasche in Form

- a) einer eigenen Plakette an der Flaschenvorderseite oder
- b) eines Eindrucks auf dem Haupt-, dem Rücken- oder dem Halsetikett anzubringen.

(3) Das Weingütesiegel ist bei Flaschen, die andere auf eine Qualität hinweisende Bildzeichen tragen, an der Vorderseite so anzubringen, daß es sich nach dem Ort der Anbringung und, unbeschadet der Bestimmung des § 1 Abs. 1, in der Größe deutlich von den anderen Bildzeichen abhebt.

#### Vorschriften über den Nachweis beim Export in sonstigen Behältnissen

§ 3. (1) Soll für einen Wein, der exportiert und im Ausland in Flaschen abgefüllt wird, eine Bewilligung zur Verwendung des Weingütesiegels erteilt werden, hat der österreichische Exporteur als Verfügungsberechtigter dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft die Nämlichkeit des zu exportierenden Weines mit jenem, für den das Weingütesiegel erteilt wurde oder erteilt werden soll, in geeigneter Form nachzuweisen.

(2) Der Nachweis im Sinne des Abs. 1 gilt nur dann als erbracht, wenn der Verfügungsberechtigte

- a) hinsichtlich des zu exportierenden Weines ein Ausfuhrzeugnis mit den Angaben über die analytische Zusammensetzung des Weines und eine Bescheinigung der gesetzlichen beruflichen Vertretung (Handelskammer, Landwirtschaftskammer) über die inländische Herkunft und
- b) eine vom ausländischen Abfüller unterfertigte Erklärung gemäß Anlage 2 vorgelegt hat.

#### Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 4. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Feber 1973 in Kraft.

(2) Weine, für die vom Österreichischen Weininstitut vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung das Weingütesiegel, Marke Nr. 64.513, verliehen wurde, dürfen noch bis zum 1. Jänner 1976 zum Verkauf an den Letztverbraucher bereitgehalten werden (Aufbrauchsfrist).

(3) Die Verwendung der Marke Nr. 70.717 des Österreichischen Weininstitutes (Marke „Wein aus Österreich“) gilt nicht als unbefugt im Sinne des § 19 a Abs. 7 letzter Satz des Weingesetzes 1961 in der Fassung der Weingesetznovelle 1971.

Weih's

Anlage 1



Anlage 2

#### Erklärung

des ausländischen Abfüllers von österreichischem Wein, für den eine Bewilligung zur Verwendung des Weingütesiegels erteilt werden soll

..... in .....  
erklärt an Eides Statt, daß

- a) der nachstehend beschriebene Wein  
Bezeichnung (Herkunft, Sorte, Jahrgang u. dgl.) .....  
erzeugt von ..... in .....  
geliefert von ..... in .....  
ohne jede Veränderung gegenüber dem Zeitpunkt des Bewilligungsbescheides in  
..... 0,35 l  
..... 0,7 l  
..... 1 l-Flaschen

abgefüllt wird,

- b) die zugeteilten Weingütesiegel ausschließlich für den im Bewilligungsbescheid angeführten Wein verwendet werden und  
c) er von den Voraussetzungen für die Erteilung des Weingütesiegels sowie den Folgen einer mißbräuchlichen Verwendung desselben Kenntnis hat.

#### 470. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 9. November 1972, mit der eine Geschäftsordnung für Weinkostkommissionen erlassen wird

Auf Grund des § 30 Abs. 8, 11 und 12 des Weingesetzes 1961, BGBl. Nr. 187, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 334/1971 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz verordnet:

#### Errichtung, Zusammensetzung und Funktionsdauer der Weinkostkommissionen

§ 1. (1) Zur Durchführung der im § 30 Abs. 11 des Weingesetzes 1961 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 334/1971 umschriebenen Aufgaben haben sich die im § 9 der Weinverordnung, BGBl. Nr. 321/1961, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 2/1972 bezeichneten Untersuchungsanstalten, soweit erforderlich, Weinkostkommissionen zu bedienen.

(2) Zu Mitgliedern einer Weinkostkommission sind zu berufen

- a) der Leiter der Untersuchungsanstalt als Vorsitzender und der von diesem bestellte Vertreter als Vorsitzenderstellvertreter sowie  
b) mindestens acht auf dem Gebiet der Weinkost erfahrene Sachverständige aus dem Kreise des Weinbaues und des Weinhandels sowie sachverständige Angehörige von einschlägigen Lehr-, Versuchs- und Untersuchungsanstalten.

(3) Die Funktionsdauer der Weinkostkommission beträgt fünf Jahre.

#### Gelöbnis

§ 2. Der Vorsitzende der Weinkostkommission und dessen Stellvertreter haben vor dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft oder dem von diesem namhaft gemachten Vertreter, die übrigen Mitglieder vor dem Vorsitzenden der Weinkostkommission, zu geloben, daß sie ihre Tätigkeit unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen ausüben sowie über ihre Tätigkeit jedermann gegenüber Verschwiegenheit wahren werden. Gehören der Weinkostkommission Beamte von Gebietskörperschaften an, so genügt eine Erinnerung an den Dienst.

#### Sonstige Pflichten

§ 3. (1) Unbeschadet des Gelöbnisses und sonstiger sich aus dieser Geschäftsordnung ergebender Pflichten ist es den Mitgliedern der Weinkostkommission untersagt, ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis zu offenbaren oder zu bewerten, das ihnen bei ihrer Tätigkeit anvertraut oder zugänglich geworden ist.

(2) Die Mitglieder der Weinkostkommission sind ferner verpflichtet, im Geschäftsverkehr jeden Hinweis auf ihre Tätigkeit als Mitglieder der Weinkostkommission zu unterlassen.

(3) Erlangt ein Kostmitglied Kenntnis von der Herkunft der Probe eines zur Prüfung bestimmten Weines, so hat es dies dem Vorsitzenden mitzuteilen. Dieser hat das Kostmitglied, sofern er bei diesem eine Befangenheit festgestellt hat, von der Prüfung der betreffenden Probe auszuschließen.

#### Geschäftsführung

§ 4. (1) Die Wahrnehmung der Geschäfte der Weinkostkommission obliegt dem Vorsitzenden. Er hat sich hiebei des Personals und der Einrichtungen der Untersuchungsanstalt zu bedienen.

(2) Im Falle der Abwesenheit oder einer sonstigen Verhinderung des Vorsitzenden hat diesen der Vorsitzendestellvertreter in allen die Weinkostkommission betreffenden Obliegenheiten zu vertreten.

#### Einberufung zu den Kostsitzungen

§ 5. (1) Der Vorsitzende hat zu den Kostsitzungen, unter Bedachtnahme auf den Bedarf sowie in sachdienlicher Reihenfolge, Kostmitglieder in solcher Anzahl einzuberufen, daß die Arbeitsfähigkeit der Weinkostkommission für die vorgesehenen Sitzungen jederzeit gegeben ist (Abs. 3). Jedenfalls hat er je einen Vertreter aus jedem der im § 1 Abs. 2 lit. b angeführten Sachverständigenkreis einzuberufen.

(2) Sofern wegen Nichterscheinens einzelner Kostmitglieder trotz nachgewiesener Einladung die anberaumte Sitzung nicht abgehalten werden könnte, ist der Vorsitzende berechtigt, von der im Abs. 1 zweiter Satz vorgesehenen Zusammensetzung Abstand zu nehmen.

(3) Die Arbeitsfähigkeit der Kostkommission ist gegeben, wenn zur Kost der Vorsitzende und mindestens fünf der einberufenen Kostmitglieder anwesend sind.

(4) Der Vorsitzende hat mindestens zehn Tage vor der anberaumten Sitzung die Kostmitglieder zur Teilnahme an dieser einzuberufen. Die Kostmitglieder haben der Einberufung Folge zu leisten, es sei denn, daß eine begründete Verhinderung vorliegt. Eine solche hat das Kostmitglied dem Vorsitzenden spätestens eine Woche vor dem anberaumten Termin, sofern dies nicht möglich ist, zumindest bei der sich nächstbietenden Gelegenheit und auf kürzestem Wege (z. B. telefonisch oder telegraphisch), mitzuteilen.

(5) Die an den Sitzungen teilnehmenden Kostmitglieder haben die ihnen vom Vorsitzenden vorgesezten Weinproben einer Sinnenprobe zu

unterziehen und deren Ergebnis diesem schriftlich mitzuteilen.

#### Abstandnahme von der Einberufung; Abberufung von Kostmitgliedern

§ 6. (1) Der Vorsitzende hat ein Kostmitglied zu den Sitzungen der Kostkommission nicht einzuberufen,

- a) wenn dieses wegen eines
  1. Verbrechens,
  2. aus Gewinnsucht begangenen Vergehens oder einer solchen Übertretung,
  3. Vergehens nach dem Weingesetz oder einer Übertretung desselben rechtskräftig strafgerichtlich verurteilt worden ist,
- b) wenn dieses wiederholt von den Sitzungen der Kostkommission unbegründet ferngeblieben ist,
- c) auf eigenes Ersuchen,
- d) auf Ersuchen der entsendenden Institution oder
- e) wenn es seinen Pflichten gemäß den §§ 2, 3 und 5 Abs. 4 und 5 nicht nachkommt.

(2) Die Kostmitglieder sind verpflichtet, den Vorsitzenden von der Einleitung eines Strafverfahrens und von einer Verurteilung gemäß Abs. 1 lit. a unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(3) Ist gegen ein Kostmitglied ein Strafverfahren im Sinne des Abs. 1 lit. a lediglich eingeleitet, bleibt es dem Vorsitzenden überlassen, von der Einberufung solange Abstand zu nehmen, bis das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

(4) Erlangt der Vorsitzende von einer rechtskräftigen Verurteilung eines Kostmitgliedes aus einem der im Abs. 1 lit. a genannten Gründe Kenntnis, hat er hievon unverzüglich dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Mitteilung zu machen. Dieses hat bei Zutreffen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 ein Kostmitglied, im Falle des Abs. 1 lit. b und e nach dessen Anhörung, von seiner Funktion als Mitglied der Weinkostkommission abzurufen.

#### Probenprüfung (Sinnenprobe)

§ 7. (1) Die Kostmitglieder haben sich mindestens zwei Stunden vor Beginn der Probenprüfung scharf gewürzter Speisen, alkoholischer Getränke und des Rauchens zu enthalten.

(2) Der Vorsitzende hat vorzusorgen, daß die Probenprüfung in einem hierfür geeigneten und von störenden äußeren Einwirkungen freigehaltenen Raum durchgeführt werden kann.

(3) Der Vorsitzende hat vorzusorgen, daß die Proben ehestens nach ihrem Einlangen in der Untersuchungsanstalt zur Probenprüfung bereit-

gestellt werden. Bis dahin sind die Proben so aufzubewahren, daß Veränderungen in deren Zustand möglichst ausgeschlossen werden.

(4) Der Vorsitzende hat die Proben in einer auf den Prüfungsvorgang abgestimmten Reihenfolge und der Eigenart der zu prüfenden Weine entsprechend temperiert den Kostmitgliedern darzubieten. Die Proben dürfen erst unmittelbar vor Durchführung der Probenprüfung geöffnet werden.

(5) Die Verkostung der Proben ist in nicht öffentlicher Sitzung durchzuführen; der Vorsitzende ist jedoch berechtigt, bestimmten Personen die Anwesenheit im Verkostungsraum zu gestatten (wie zwecks Verrichtung von Hilfsdiensten oder zu Lehrzwecken).

(6) Der Vorsitzende hat vor oder während einer Sitzung Vergleichs-, Test- oder Pegelproben zwecks vergleichsweiser Verkostung zur Verfügung zu stellen, sofern dies die Feststellung des Gesamtergebnisses erfordert oder wesentlich erleichtert. Die Art und Zusammensetzung dieser Proben hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu bestimmen.

(7) Der Vorsitzende hat vor der Verkostung der Proben jene Daten mitzuteilen, die für die Kostmitglieder zur Durchführung der Probenprüfung von wesentlicher Bedeutung sind, wie insbesondere

- a) den ungefähren Zeitpunkt der Probenziehung,
- b) die Herkunftsbezeichnung, unter der der Wein in Verkehr gesetzt werden soll, jedenfalls aber die Weinbauregion, aus der der Wein stammt,
- c) den Jahrgang, die Rebsorte und die vorgesehenen Bezeichnungen gemäß den §§ 19 und 19 a des Weingesetzes 1961 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 334/1971 sowie
- d) Angaben über kellertechnische Maßnahmen.

Etwaige, der Untersuchungsanstalt zur Kenntnis gelangte Angaben über die Person des Produzenten oder des Händlers, aus dessen Betrieb der Wein stammt, von dem die Proben genommen wurden, und Hinweise, aus denen auf diese Proben geschlossen werden kann, haben jedenfalls zu unterbleiben.

(8) Die Kostmitglieder haben jene Merkmale des Weines festzustellen, die für dessen sensorische Beurteilung gemäß Abs. 11 von Bedeutung sind. Danach sind, soweit für die Beurteilung der zur Verkostung gelangenden Weine erforderlich, Sorte, Aussehen, Geruch und Geschmack festzustellen; bei Qualitäts- und Siegelweinen hat sich diese Feststellung auch darauf zu beziehen, ob der Wein in Aussehen, Geruch und Ge-

schmack harmonisch und ob er frei von Fehlern ist.

(9) Zur näheren Bestimmung der im Abs. 8 angeführten Merkmale sind jene Ausdrücke zu verwenden, die diese Merkmale in der für die Beurteilung erforderlichen Weise ausreichend umschreiben. So sind insbesondere zur Beschreibung

- a) der Sorte: Sortenbukett,
- b) des Aussehens: klar oder trüb, Farbe (grünlich-gelb oder goldgelb bei Weißwein, rötlich bei Schillerwein bzw. Rosewein, rot oder dunkelrot bei Rotwein, diesen Farbbeschreibungen entsprechende Bezeichnungen auch bei versetzten Weinen),
- c) des Geruches: ausgeprägt, schwach, fehlerfrei oder fehlerhaft,
- d) des Geschmackes: dünn, voll, leer, sortentypisch, fehlerfrei oder fehlerhaft (mit Angabe der Art des Fehlers)

zu verwenden.

(10) Der Vorsitzende hat sich an den gemäß Abs. 8 zu treffenden Feststellungen nicht zu beteiligen.

(11) Die an die Kostmitglieder zu richtende Frage hat sich darauf zu beschränken, ob der Wein in sensorischer Hinsicht der Bezeichnung, unter der er in Verkehr gesetzt werden soll, entspricht. Die Frage ist so zu stellen, daß sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.

(12) Jedes Kostmitglied hat das Ergebnis der Sinnenprobe in einer schriftlichen Aufzeichnung festzuhalten, diese zu unterfertigen und dem Vorsitzenden zu übergeben.

(13) Der Vorsitzende hat auf Grund der gemäß Abs. 12 vorgelegten Aufzeichnungen das Gesamtergebnis der Sinnenprobe schriftlich festzuhalten. Der Wein entspricht danach in sensorischer Hinsicht der Bezeichnung, unter der er in Verkehr gesetzt werden soll, wenn die vom Vorsitzenden gestellte Frage

- a) bei fünf Kostmitgliedern von fünf,
- b) bei sechs Kostmitgliedern von mindestens fünf,
- c) bei sieben Kostmitgliedern von mindestens sechs,
- d) bei acht Kostmitgliedern von mindestens sieben,
- e) bei neun Kostmitgliedern von mindestens acht,
- f) bei zehn Kostmitgliedern von mindestens acht,
- g) bei elf Kostmitgliedern von mindestens neun,
- h) bei zwölf Kostmitgliedern von mindestens zehn

bejaht wird.

(14) Der Vorsitzende hat das gemäß Abs. 13 erzielte Beurteilungsergebnis nach Beendigung der gesamten Weinkost den Kostmitgliedern bekanntzugeben.

(15) Über jede Sitzung hat der Vorsitzende ein Protokoll zu führen, in das jedenfalls der Beginn und das Ende der Sitzung, die Namen der Anwesenden sowie der entschuldigten und nicht entschuldigten Kostmitglieder und das zusammengefaßte Beurteilungsergebnis einzutragen sind. Die schriftlichen Aufzeichnungen der Kostmitglieder (Abs. 12) sind dem Protokoll als Beilagen anzuschließen.

#### Aufwandersatz für die Mitglieder

§ 8. (1) Die Tätigkeit der Mitglieder der Weinkostkommission ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Für die Teilnahme an den Sitzungen ist von der Untersuchungsanstalt eine Aufwandentschädigung von 300 S je Mitglied und Sitzung zu entrichten.

(2) Zur Deckung der Reisekosten gebührt den Mitgliedern eine Reisekostenvergütung im Ausmaß der Gebührenstufe 3 der Reisegebührenvorschrift für Bundesbedienstete.

(3) Mitgliedern der Weinkostkommission, die im öffentlichen Dienst tätig sind, gebührt keine Reisekostenvergütung im Sinne des Abs. 2, wenn eine solche aus Anlaß der Teilnahme an der Sitzung von der Dienststelle ohnehin gewährt wird.

(4) Soweit gemäß den Abs. 2 und 3 Reisekostenvergütungen zu gewähren sind, hat das Kostmitglied hierüber spätestens vier Wochen nach Beendigung der Reise dem Vorsitzenden Rechnung zu legen.

**Weih**

#### 471. Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 24. November 1972, mit der die Durchführungsverordnung I zur EVO geändert wird

Auf Grund der §§ 57 Abs. 2 und 117 Abs. 2 der Eisenbahn-Verkehrsordnung, BGBl. Nr. 170/1967, wird verordnet:

§ 1. Die Beilagen A und B zu § 1 der Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen vom 24. Oktober 1967, betreffend die Frachtbriefe im inländischen Eisenbahnverkehr (Durchführungsverordnung I zur EVO), BGBl. Nr. 386, werden dahingehend abgeändert, daß bei der Ausstellung von Frachtbriefen für Frachtgut das Muster der dieser Verordnung angeschlossenen neuen

Beilage A und bei der Ausstellung von Frachtbriefen für Expresgut das Muster der dieser Verordnung angeschlossenen neuen Beilage B zu verwenden sind.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1973 in Kraft.

**Frühbauer**

#### 472. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 28. November 1972 über die Vermutungsfristen bei Tiermängeln

Auf Grund des § 925 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs, JGS Nr. 946/1811, in der Fassung des § 118 der Kaiserlichen Verordnung über die dritte Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, RGBL. Nr. 69/1916, wird verordnet:

§ 1. Die Vermutung, daß ein Tier schon vor der Übergabe krank gewesen ist, tritt bei den in der Anlage angeführten Tierarten ein, wenn die dort angeführten Krankheiten und Mängel innerhalb der bei der betreffenden Krankheit oder dem betreffenden Mangel angeführten Frist hervorkommen.

§ 2. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1973 in Kraft; mit Ablauf des 31. Dezember 1972 verliert die Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister vom 10. November 1916, RGBL. Nr. 384, über die Vermutungsfristen bei Viehmängel ihre Wirksamkeit.

(2) Diese Verordnung gilt nicht, wenn ein Tier schon vor dem 1. Jänner 1973 übergeben worden ist. In diesem Fall richtet sich die Frist nach der Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister vom 10. November 1916, RGBL. Nr. 384.

**Broda**

#### Anlage

##### Pferd, Esel, Maulesel, Maultier

1. Dämpfigkeit .....	14 Tage
2. Dummkoller .....	14 Tage
3. Aufsetzkoppen .....	14 Tage
4. Freikoppen .....	7 Tage
5. Kehlkopfpfeifen .....	7 Tage
6. Innere Augenentzündung .....	7 Tage

##### Rind

1. Leukose .....	150 Tage
2. Tuberkulose .....	21 Tage
3. Finnen .....	21 Tage

4. Lungenwurmseuche .....	21 Tage
5. Scheidenvorfall .....	14 Tage
6. Zungenschlagen .....	14 Tage

**Schaf**

1. Allgemeine, durch Parasiten bedingte Wassersucht .....	21 Tage
2. Räude .....	7 Tage

**Ziege**

Tuberkulose .....	21 Tage
-------------------	---------

**Schwein**

1. Leukose .....	60 Tage
2. Finnen .....	21 Tage
3. Muskeltrichinen .....	7 Tage
4. Grabmilbenräude (Sárkoptesräude) .....	7 Tage

**Kaninchen**

1. Myxomatose .....	10 Tage
2. Ohrräude .....	7 Tage

**Huhn**

1. Marek'sche Krankheit .....	28 Tage
2. Leukose .....	21 Tage
3. Zitterkrankheit (Aviäre Encephalomyelitis) .....	10 Tage
4. Geflügelpocken (Pockendiphteroid) .....	7 Tage
5. Atypische Geflügelpest (Newcastle Krankheit) .....	5 Tage

**473. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 4. Dezember 1972, mit der die Fremdenverkehrsstatistik-Verordnung geändert wird**

Auf Grund der §§ 2 Abs. 2 und 7 Abs. 7 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

**Artikel I**

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 29. Juni 1971, BGBl. Nr. 256, über statistische Erhebungen auf dem Gebiete des Fremdenverkehrs wird wie folgt geändert:

§ 14 hat zu lauten:

„§ 14. Den Gemeinden ist vom Bund auf Antrag eine Abfindung für die ihnen bei der Mitwirkung an den Erhebungen der Ankünfte und Übernachtungen von Fremden (§ 10) sowie

an den Bestandserhebungen (§§ 11 bis 13) entstehenden Kosten als Pauschalbetrag zu gewähren. Der Antrag auf Abfindung der entstehenden Kosten ist beim Österreichischen Statistischen Zentralamt zu stellen.

Die Höhe der Abfindung beträgt

1. für die Ausfüllung des Gemeindebogens (Bestandsbogens) pro Monat (pro Stichtag) im Jahre 1973 ..... S 10'80

2. darüber hinaus

a) pro gewerblichen Beherbergungsbetrieb und Monat (Stichtag) im Jahre 1973 ..... S 2'70

b) pro sonstiger Fremdenunterkunft und Monat (Stichtag) im Jahre 1973 ..... S 0'90“

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1973 in Kraft.

Staribacher

**474. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 24. November 1972 betreffend den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen samt Fakultativprotokoll über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten, beide vom 24. April 1963**

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen (BGBl. Nr. 318/1969, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 391/1971) ratifiziert bzw. sind ihm beigetreten:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
Bundesrepublik Deutschland	7. September 1971
Rumänien	24. Feber 1972
Luxemburg	8. März 1972
Fidschi	28. April 1972
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	9. Mai 1972
Lesotho	26. Juli 1972
Kolumbien	6. September 1972
Portugal	13. September 1972

Folgende Staaten haben anlässlich der Unterzeichnung bzw. der Ratifikation des Übereinkommens oder des Beitritts hiezu nachstehende

Vorbehalte erklärt bzw. sonstige Erklärungen abgegeben:

**Fidschi:**

Fidschi legt die Mitgliedern einer konsularischen Vertretung durch Artikel 44 Absatz 3 gewährte Befreiung von der Verpflichtung, Zeugnis über Angelegenheiten zu geben, die mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zusammenhängen, als nur auf Handlungen bezüglich aus, hinsichtlich derer Konsuln sowie Bedienstete des Verwaltungs- oder technischen Personals gemäß den Bestimmungen des Artikels 43 des Übereinkommens Immunität von der Jurisdiktion der Gerichts- und Verwaltungsbehörden des Empfangsstaates genießen.

**Vereinigtes Königreich:**

Das Vereinigte Königreich hat dieselbe Erklärung abgegeben, wobei das Wort „Fidschi“ durch die Worte „Das Vereinigte Königreich“ zu ersetzen ist. Ferner hat es erklärt, daß es Kapitel II des Übereinkommens als für alle Berufsbediensteten des Verwaltungs- oder technischen Personals geltend betrachtet, einschließlich jener, die an einer konsularischen Vertretung beschäftigt sind, die von einem Honorarkonsul geleitet wird.

**Lesotho:**

Das Königreich Lesotho legt die Mitgliedern einer konsularischen Vertretung durch Artikel 44 Absatz 3 gewährte Befreiung von der Verpflichtung, Zeugnis über Angelegenheiten zu geben, die mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zusammenhängen, oder die darauf bezüglichen amtlichen Korrespondenzen und Schriftstücke vorzulegen, als sich nicht auf Angelegenheiten, Korrespondenzen oder Schriftstücke erstreckend aus, die mit der Verwaltung des Nachlasses eines Verstorbenen zusammenhängen, hinsichtlich dessen einem Mitglied einer konsularischen Vertretung Vertretungsbefugnis erteilt worden ist.

Folgende weitere Staaten haben das Fakultativprotokoll über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten (BGBI. Nr. 318/1969, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBI. Nr. 391/1971) ratifiziert:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde:
Bundesrepublik Deutschland	7. September 1971
Luxemburg	8. März 1972
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	9. Mai 1972

**Häuser**



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 228.— für Inlands- und S 288.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), Tel. 72 61 51.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.